Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 10730.) Gesetz, betreffend Vermehrung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten und Änderungen der Landtagswahlbezirke und Wahlorte. Vom 28. Juni 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Zahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten (Artikel 69 Satz 1 der Verfassungsurkunde) beträgt fortan vierhundertdreiundvierzig.

§ 2.

Die Änderungen der Wahlbezirke, der Wahlorte und der Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten, welche aus Anlaß dieser Vermehrung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten (§ 1) eintreten, werden nach Inhalt des anliegenden Verzeichnisses A hierdurch festgestellt.

§ 3.

In den Wahlbezirken, die in dem anliegenden Verzeichnisse B aufgeführt sind, werden die Wahlorte nach Inhalt dieses Verzeichnisses hierdurch anderweitig bestimmt.

§ 4.

Die Garnison von Mainz wird in Ansehung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten von dem dritten Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Coblenz (Anlage zu dem Gesetze vom 27. Juni 1860, Gesetz-Samml. S. 357, unter VIII) abgetrennt und dem neunten Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Wiesbaden (Anlage B zu § 1 Abs. 2 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885, Gesetz-Samml. S. 193, unter II 9) zugewiesen.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juli 1906.

§ 5.

Dieses Gesetz findet zuerst bei der ersten, nach seinem Inkrafttreten stattfindenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 28. Juni 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Posadowsky. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem.
v. Bethmann Hollweg. Breitenbach.

Verzeichnis A.

1	2	3	4	5
Nr.	Wahlbezirke: Bezeichnung	Wahlbezirke: Bestandteile	Wahlorte	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
1.	Berlin Nr. 1	Tiergartenviertel, untere Friedrichsvorstadt, Schöneberger Vorstadt, Tempelhofer Vorstadt (westlicher Teil)	Berlin	1
2.	„ Nr. 2	Alt-Kölln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt, Friedrichsstadt, obere Friedrichsvorstadt, Tempelhofer Vorstadt (mittlerer Teil)	„	1
3.	„ Nr. 3	Neu-Kölln, Luisenstadt diesseits des Kanals (nördlicher Teil), Luisenstadt jenseits des Kanals (nördlicher Teil)	„	1
4.	„ Nr. 4	Tempelhofer Vorstadt (östlicher Teil), Luisenstadt diesseits des Kanals (südlicher Teil)	„	1
5.	„ Nr. 5	Luisenstadt jenseits des Kanals (südlicher Teil)	„	1
			Seite	5

1	2	3	4	5
Nr.	Wahlbezirke Bezeichnung	Wahlbezirke Bestandteile	Wahlorte	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
			Übertrag	5
6.	Berlin Nr. 6	Stralauer Viertel (südlicher Teil)	Berlin	1
7.	„ Nr. 7	Stralauer Viertel (nördlicher Teil), Königs-Viertel (nördlicher Teil)	„	1
8.	„ Nr. 8	Berlin, Stralauer Viertel (westlicher Teil), Königs-Viertel (südlicher Teil), Spandauer Viertel (östlicher Teil), Rosenthaler Vorstadt (südlicher Teil)	„	1
9.	„ Nr. 9	Rosenthaler Vorstadt (nördlicher Teil), Gesundbrunnen (östlich der Panke)	„	1
10.	„ Nr. 10	Spandauer Viertel (westlicher Teil), Friedrich-Wilhelmstadt, Oranienburger Vorstadt, Teile des Wedding und der Rosenthaler Vorstadt	„	1
11.	„ Nr. 11	Wedding, Gesundbrunnen (mit Ausnahme der dem 9., 10. und 12. Wahlbezirke zugewiesenen Teile)	„	1
12.	„ Nr. 12	Moabit, Wedding (Teil westlich der Amrumer und der Torfstraße)	„	1
				12
13.	Potsdam Nr. 9	Kreis Teltow „ Beeskow-Storkow	Cöpenick	2
14.	„ Nr. 10	Stadt Charlottenburg	Charlottenburg	1
15.	„ Nr. 11	Stadt Schöneberg „ Rixdorf	Rixdorf	1
				4
16.	Oppeln Nr. 5	Kreis Tarnowitz „ Beuthen	Beuthen O. S.	1
17.	„ Nr. 11	Kreis Kattowitz „ Zabrze	Kattowitz	1
18.	„ Nr. 12	Stadt Beuthen O. S. „ Königshütte O. S. „ Kattowitz	Königshütte O. S.	1
				3

1	2	3	4	5
Nr.	Wahlbezirke. Bezeichnung	Bestandteile	Wahlorte	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
19.	Arnsberg Nr. 5	Stadt Dortmund	Dortmund	1
20.	" Nr. 8	Kreis Dortmund	Dortmund	1
21.	" Nr. 9	Kreis Hörde	Hörde	1
22.	" Nr. 10	Kreis Bochum Stadt Bochum	Bochum	1
23.	" Nr. 11	Kreis Gelsenkirchen Stadt Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	1
24.	" Nr. 12	Kreis Hattingen Stadt Witten	Hattingen	1
				6
25.	Düsseldorf Nr. 5	Stadt Duisburg " Oberhausen	Duisburg	1
26.	" Nr. 13	Stadt Essen	Essen	1
27.	" Nr. 14	Kreis Essen	Essen	1
28.	" Nr. 15	Stadt Mülheim a. Ruhr Kreis Mülheim " Ruhrort	Mülheim a. Ruhr	1
				4
			zusammen....	29
			(mehr....	10)

Verzeichnis B.

Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bestandteile des Wahlbezirkes	Wahlort bisheriger	Wahlort neuer
1.	Königsberg Nr. 2	Kreis Labiau " Wehlau	Tapiau	Wehlau
2.	Königsberg Nr. 6	Kreis Pr. Holland " Mohrungen	Mohrungen	Pr. Holland
3.	Königsberg Nr. 7 .... (jetzt Allenstein Nr. 1)	Kreis Osterode " Neidenburg	Hohenstein	Osterode

Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bestandteile des Wahlbezirkes	Wahlort bisheriger	Wahlort neuer
4.	Königsberg Nr. 8 .... (jetzt Allenstein Nr. 2)	Kreis Allenstein „ Rössel	Wartenburg	Allenstein
5.	Königsberg Nr. 9 .... (jetzt Königsberg Nr. 7)	Kreis Rastenburg „ Gerdauen „ Friedland	Schippenbeil	Bartenstein
6.	Gumbinnen Nr. 7 .... (jetzt Allenstein Nr. 4)	Kreis Sensburg „ Ortelsburg	Aweiden	Sensburg
7.	Marienwerder Nr. 8	Kreis Flatow „ Dt. Krone	Jastrow	Schneidemühl
8.	Potsdam Nr. 4	Kreis Oberbarnim „ Niederbarnim	Bernau	Lichtenberg und Eberswalde
9.	Potsdam Nr. 6	Kreis Osthavelland „ Spandau Stadt	Nauen	Spandau
10.	Köslin Nr. 4	Kreis Köslin „ Kolberg-Körlin „ Bublitz	Körlin	Köslin
11.	Köslin Nr. 5	Kreis Neustettin „ Belgard	Bärwalde	Neustettin
12.	Liegnitz Nr. 4	Kreis Bunzlau „ Löwenberg	Löwenberg	Bunzlau
13.	Liegnitz Nr. 9	Kreis Rothenburg „ Hoyerswerda	Muskau	Niesky
14.	Posen Nr. 3	Kreis Samter „ Birnbaum „ Schwerin	Zirke	Birnbaum
15.	Posen Nr. 4	Kreis Meseritz „ Bomst	Bomst	Bentschen
16.	Posen Nr. 8	Kreis Pleschen „ Koschmin „ Krotoschin „ Jarotschin	Koschmin	Jarotschin
17.	Posen Nr. 9	Kreis Adelnau „ Ostrowo „ Schildberg „ Kempen	Schildberg	Ostrowo
18.	Bromberg Nr. 4	Kreis Schubin „ Hohensalza „ Strelno	Labischin	Hohensalza

Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bestandteile des Wahlbezirkes	Wahlort bisheriger	Wahlort neuer
19.	Merseburg Nr. 2	Kreis Schweinitz " Wittenberg	Schweinitz	Jessen
20.	Münster Nr. 4	Kreis Borken " Recklinghausen Land " Recklinghausen Stadt	Dorsten	Recklinghausen
21.	Arnsberg Nr. 7	Kreis Lippstadt " Arnsberg " Brilon	Warstein	Brilon
22.	Düsseldorf Nr. 3	Kreis Mettmann	Mettmann	Vohwinkel
23.	Düsseldorf Nr. 8	Kreis Mörs	Rheinberg	Mörs
24.	Koblenz Nr. 5	Kreis Kochem " Mayen	Polch	Mayen
25.	Koblenz Nr. 6	Kreis Adenau " Ahrweiler	Altenahr	Ahrweiler

(Nr. 10731.) Gesetz, betreffend Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 28. Juni 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) wird durch nachstehende Vorschriften abgeändert:

§ 1.

Der Protokollführer und die Beisitzer für den Wahlvorstand bei der Wahl der Abgeordneten (§ 30 Abs. 2 der Verordnung) werden durch den Wahlkommissarius aus der Mitte der Wahlmänner ernannt.

§ 2.

Haben bei der ersten Abstimmung nur zwei Personen oder, wenn von einer Wählerabteilung bei der Urwahl zwei Wahlmänner zu wählen sind, nur vier Personen, und zwar gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das Los darüber, wer gewählt ist (§§ 21, 23, § 30 Abs. 3, 4 der Verordnung).

§ 3.

In Gemeinden, deren Zivilbevölkerung nach der letzten Volkszählung mindestens 50 000 beträgt, findet die Abstimmung bei der Wahl der Wahlmänner in einer nach Anfangs- und Endtermin festzusetzenden Abstimmungsfrist (Fristwahl) an Stelle der Abstimmung in gemeinschaftlicher Versammlung der Urwähler zu bestimmter Stunde (Terminswahl) statt. Abteilungen, die 500 oder mehr Wähler zählen, können in Abstimmungsgruppen geteilt werden (§§ 19, 21 der Verordnung).

Auf den Antrag des Gemeindevorstandes kann der Minister des Innern anordnen, daß bei der Wahl der Wahlmänner die Abstimmung auch in Gemeinden mit 50 000 oder mehr Einwohnern in der Form der Terminswahl oder in Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl in der Form der Fristwahl vorzunehmen ist.

§ 4.

Der Minister des Innern kann anordnen, daß in Wahlbezirken, in welchen die Zahl der Wahlmänner 500 oder mehr beträgt, die Wahl der Abgeordneten in Gruppen der Wahlmänner vorzunehmen ist, und dabei die Orte innerhalb des Wahlbezirkes bestimmen, an denen örtlich getrennte Gruppen der Wahlmänner zu versammeln sind. An Stelle dieser Bestimmungen kann unter der gleichen Voraussetzung von dem Minister auch angeordnet werden, daß in dem Wahlbezirke die Abstimmung bei der Wahl der Abgeordneten in der Form der Fristwahl stattfindet (§§ 27, 30 der Verordnung).

Über die Gültigkeit der Wahlmännerwahlen, welche der Wahlkommissarius für ungültig erachtet hat, und über die Ausschließung der Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt wird (§ 27 Abs. 1 der Verordnung), entscheidet, wo Gruppen der Wahlmänner gebildet sind, die Gruppe, zu welcher der Wahlmann gehört, dessen Wahl beanstandet ist, wo Fristwahl stattfindet, der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlmann zur Wahl der Abgeordneten zuzulassen.

Artikel II.

Der Verordnung vom 30. Mai 1849 tritt folgende Vorschrift hinzu:

§ 31a.

Die Urwähler sind verpflichtet, das Ehrenamt des Wahlvorstehers, des Protokollführers oder eines Beisitzers im Wahlvorstande bei der Wahl der Wahlmänner, die Wahlmänner sind verpflichtet, das Ehrenamt des Protokollführers

oder eines Beisitzers im Wahlvorstande bei der Wahl der Abgeordneten zu übernehmen.

Zur Ablehnung ist berechtigt, wer das 65. Lebensjahr überschritten hat oder durch Krankheit, Abwesenheit in dringenden Privatgeschäften, durch Dienstgeschäfte eines öffentlichen Amtes oder durch sonstige besondere Verhältnisse, welche nach billigem Ermessen eine genügende Entschuldigung begründen, an der Wahrnehmung der Obliegenheiten der im Abs. 1 bezeichneten Ehrenämter verhindert ist.

Wer die Übernahme dieser Obliegenheiten ohne zulässigen Grund ablehnt oder sich ihrer Wahrnehmung ohne ausreichende Entschuldigung entzieht, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark belegt werden.

Wird nachträglich eine genügende Entschuldigung geltend gemacht, so kann die verhängte Strafe ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Die Festsetzung und die Zurücknahme der Strafe steht in Landkreisen dem Landrat, in Stadtkreisen dem Bürgermeister zu. Gegen seine Verfügung ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid binnen gleicher Frist Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig, welcher endgültig entscheidet.

Artikel III.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften sind durch das Reglement (§ 32 der Verordnung) zu treffen.

Artikel IV.

Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes (Artikel 72 der Verfassungsurkunde) treten die Vorschriften des Artikels 115 der Verfassungsurkunde, insoweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen, außer Kraft.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1906 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 28. Juni 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Posadowsky. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem.
v. Bethmann Hollweg. Breitenbach.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.